

Versorgungssicherheit durch kosteneffizienteste Lösung:

Der Einzelhandel ist mit einem Gesamtstromverbrauch von ca. 35 TWh einer der größten Energieabnehmer unter den Wirtschaftsbranchen in Deutschland. Trotz umfangreicher und kostenintensiver Effizienzmaßnahmen hat der Einzelhandel nicht nur eine EEG-Umlagebelastung von derzeit rund 2,2 Milliarden Euro zu tragen, sondern wird durch die konsumbremsenden Kostensteigerungen für Verbraucher gleich doppelt belastet.

Die Energiewende ist eine erhebliche Herausforderung für die betroffenen Akteure. Sie ist inzwischen soweit vorangeschritten, dass es einer Überarbeitung und Weiterentwicklung des Strommarktes bedarf. Die zukünftige Ausgestaltung muss sich unter der Prämisse der Versorgungssicherheit erheblichen Herausforderungen stellen. Dabei ist aus Sicht des Einzelhandels die Entscheidung für den Strommarkt 2.0 und gegen einen Kapazitätsmarkt eine wichtige Weichenstellung für das finanzielle Gelingen der Energiewende.

Zum aktuellen Entwurf des StrommarktG erlaubt sich der Einzelhandel jedoch auf einige Punkte aus Sicht des Handels hinzuweisen:

Zum Strommarktgesetz im Einzelnen:

§ 1a: Grundsätze des Strommarktes

Der HDE begrüßt die Einführung eines § 1a Grundsätze des Strommarktes.

Aus Sicht des HDE ist es unumgänglich den Ausbau der Elektrizitätsversorgungsnetze volkswirtschaftlich optimal auszubauen.

Wir schlagen daher vor, in § 1a Abs. 4 S. 1 EnWG das „sollen“ durch ein „sind“ zu ersetzen.

§ 11: Netzausbauplanung

Aus Sicht des HDE ist es sinnvoll das Netz nicht für „die letzte Kilowattstunde“ auszulegen. Die Abregelung von EE Anlagen zur Reduzierung der Netzausbaukosten sieht der HDE daher als wirtschaftlich unerlässlich an. Eine Quote von 5 % sollte als absolutes Minimum angesehen werden. Zudem sollte die vollständige Kostenkompensation für abgeregelte Erneuerbare Energien-Anlagenbetreiber abgeschafft werden. Die durch Abregelung entstehenden Kosten bewegen sich jährlich im dreistelligen Millionenbereich. Ein Anreiz für Systemverantwortung wird so nicht gesetzt. Zudem wird der Ausbaustand der Netze so nicht Teil einer Investitionsentscheidung.

Wir schlagen daher vor die Quote zur Abregelung auf mindestens 5 % zu setzen und eine zeitliche Kompensation für die abgeregelte Zeit am Ende der Förderung der jeweiligen Stromerzeugungsanlage zu gewähren, um Beiträge für die Systemverantwortung anzureizen und unnötige Kosten in Form der Härtefallregelung nach § 15 EEG zu vermeiden. Die Ausgestaltung könnte entsprechend dem Stauchungsmodell bei Wind-Offshore aufgesetzt werden.



§ 12 Abs. 4: Informationsbereitstellung

Aus Sicht des HDE muss die verpflichtende Meldung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen zum Schutz eines fairen Wettbewerbs vermieden werden.

Wir schlagen daher vor, die Meldung auf zwingend notwendige Informationen zu beschränkt. Gleiches gilt auch für Informationen die mittelbar Rückschlüsse auf Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse zulassen.

§§ 13d und 13e: Klima- und Kapazitätsreserve

Kapazitätsreserve:

Aus Sicht des HDE sollten die Regelungen zur Bildung einer Kapazitätsreserve lediglich vorbereitet werden. Eine Reserve ist in Anbetracht der aktuellen Überkapazitäten nicht erforderlich. Die Kapazitätsreserve würde lediglich zu zusätzlichen Kostenbelastungen führen, ohne einen Zusatznutzen für die Versorgungssicherheit zu bringen.

Der HDE schlägt vor, die konkrete Bildung einer Kapazitätsreserve an die Ergebnisse des Monitoringberichtes zur Versorgungssicherheit nach § 51 zu knüpfen.

Klimareserve:

Aus Sicht des HDE führt das Klimasegment der Reserve lediglich zur Verdrängung von CO₂ Emissionen und nicht zu deren Einsparung. Im Rahmen des europäischen Emissionshandelssystems wird durch die Klimareserve keine CO₂-Minderung erreicht werden. Die Zertifikate der „stillgelegten“ Kraftwerke werden in anderen EU-Staaten zur Emittierung genutzt werden. Damit kann national lediglich eine bilanzieller CO₂ Reduktion errechnet werden, ohne europäischen Klimaschutzeffekt.

Der HDE schlägt vor, die Klimareserve vor dem Hintergrund der volkswirtschaftlichen Kosten nochmals zu überdenken.

Artikel 4 – Änderung der StromNZV

§ 8: Abrechnung von Regelenergie

Aus Sicht des HDE entsteht ein Großteil der Bilanzkreisabweichungen durch Prognoseabweichungen der tatsächlichen Einspeisung Erneuerbarer Energien und durch Abweichungen aufgrund ungenauer Lastprofile in den Differenzbilanzkreisen. Die Einbeziehung dieser Bereiche wird in der Praxis bei den Bilanzkreisverantwortlichen zu Risikoaufschlägen führen. Diese würden dann an die Letztverbraucher weitergegeben werden.

Der HDE schlägt vor, die zusätzlichen Kostenrisiken zu vermeiden. Es sollten Sanktionsmechanismen erarbeitet werden, die gezielt auf die aktive Bilanzkreisbewirtschaftung ausgerichtet sind und ein Fehlverhalten der Bilanzkreisverantwortlichen voraussetzen ohne die Möglichkeit der Überwälzung auf den Letztverbraucher.

Artikel 8 – Änderung des EEG

§ 24: Negativer Marktpreis

Aus Sicht des Handels ist eine kumulierte Betrachtungsweise des Day-Ahead und des Intraday-Marktes nicht zielführend. Der relevante Betrachtungszeitraum sollte möglichst nahe am Erfüllungszeitpunkt liegen. Demzufolge sprechen negative Intraday-Preise gegen die Gewährung der



Förderung. Stellen sich negative Preise ein, ist bereits ab der ersten Stunde eine Vergütung für die Einspeisung nicht sinnvoll.

Der HDE schlägt vor, dass eine Verringerung der Förderung Erneuerbarer Energien erfolgt, wenn sich bereits nach der ersten Stunde im Intradaymarkt im Durchschnitt negative Preise einstellen.

Artikel 9 – Änderung des Stromsteuergesetzes

§ 9: Steuerbefreiung, Steuerermäßigung

Aus Sicht des Handels sollte eine Doppelförderung von Eigenstrom vermieden werden. Aus diesen Grund sollte jedoch die EEG-Befreiung von Eigenstrom gem. § 19 EEG entfallen. Eine Steuerbefreiung als Anreiz für Dezentrale Erzeugungen, wie sie aktuelle anscheinend gewünscht sind, könnte weiter bestehen. Dieses hätte die Möglichkeit, dass die entsolidarisierenden Effekte von Eigenstrom für die EEG-Umlage entfielen. Die Stromsteuer hingegen ist nicht als Wälzungsmechanismus aufgebaut. Daher belastet die Befreiung einer Gruppe nicht die Gruppe der Nicht-Privilegierten. Unter dem Gesichtspunkt Vertrauensschutz könnte dieses ein Ausweg sein, um den beihilferechtlichen Bedenken der europäischen Kommission direkt entgegenzuwirken.

Der HDE schlägt vor, Eigenstrom voll mit der EEG-Umlage zu belasten und die Befreiung von der Stromsteuer nach § 9 StromStG alter Fassung beizubehalten.

Grundsätzliches

Der HDE sieht die Gefahr eines erheblichen Anstiegs der Kostenbelastung für den Einzelhandel. Zum einen im Bereich der Kostenentstehung und zum zweiten in der Kostenverteilung. Versorgungssicherheit ist ein hohes Gut, aber es muss trotzdem bezahlbar bleiben. Es führt daher an einer wettbewerblichen Ausgestaltung kein Weg vorbei. Die Einführung einer Kapazitätsreserve als „Hosenträger zum Gürtel“ würde in vielen anderen europäischen Ländern als „Luxus“ tituliert werden. Dies bedeutet, dass die Ausgestaltung einer Kapazitätsreserve an Bedingungen der Energiewirtschaft geknüpft wird und nicht als klimapolitisches Instrument missbraucht wird. Denn dann würde es seiner energiewirtschaftlichen Zielsetzung nicht mehr nachkommen. Kosteneffizienz wäre mithin nicht mehr gegeben. Gleiches gilt auch für die geplante Aufrechterhaltung der Reservekraftwerksverordnung. Aus Sicht des Einzelhandels führt das Nebeneinander von „Winterreserve“ und Kapazitätsreserve zu einer erheblichen Gefahr von Mitnahmeeffekten, die es zu vermeiden gilt.

Auch im Bereich der Verteilungsgerechtigkeit hat der Einzelhandel bedenken. Versorgungssicherheit ist nicht allein ein Gut welches für Verbraucher und Einzelhandel elementar ist. Gerade auch die Industrie ist darauf angewiesen. Bei der Frage der Kostenverteilung sollte daher jede Wirtschaftsbranche einen angemessenen und fairen finanziellen Beitrag leisten. In diesem Sinne sollte von vornherein darauf geachtet werden, dass Instrumente, Maßnahmen und Anreize energiewirtschaftlich und nicht industriepolitisch gedacht werden. Aus diesem Grunde muss zum Beispiel die Abschaltlastverordnung abgeschafft werden. Es bedarf keines konkurrierenden Instruments, welches zusätzlich die Vorhaltung von industriellen Flexibilitäten entlohnt. Eine solche Regelung würde vielmehr den Wettbewerb verfälschen. Ähnliches gilt auch für die stromintensive Netznutzung nach § 19 Abs. 2 StromNEV. Auch diese lädt, wie von der Bundesnetzagentur evaluiert, zu Mitnahmeeffekten ein. Die Kosten trägt aktuell immer der Einzelhandel und die Verbraucher.

Letztlich sieht der HDE die Gefahr von Kostensteigerungen im Bereich der Netzentgelt. So sind die Anreize zur Einhaltung der Bilanzkreistreue dazu prädestiniert auf den Verbraucher über die



Netzentgelt abgewälzt zu werden. Dieses sollte vermieden werden. Versorgungssicherheit muss für nichtprivilegierte Verbraucher zukünftig bezahlbar sein.